

INFORMATIONEN

DER RAT

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 23. Juli 1966

zur genaueren Fassung der in der Entscheidung des Rates vom 28. Dezember 1965 genannten Tarifstelle ex 29.15 B

(66/432/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- GEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

gestützt auf den Gemeinsamen Zolltarif der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den von der Kommission vorgelegten Entscheidungsentwurf,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Rat hat in seiner Entscheidung vom 28. Dezember 1965 ⁽¹⁾ bis zum 31. Dezember 1966 den Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für Hexachlor-*endomethylen-tetrahydrophthalsäureanhydrid* bis zur Höhe von 8 v. H. ausgesetzt.

In dieser Entscheidung ist die betreffende Ware in der Form ihres Anhydrids genannt, während sie überwiegend in der Form der freien Säure gehandelt wird. Infolge der vorgenannten Fassung berührt daher die gegenwärtige Zollausssetzung nur einen geringen Teil der Einfuhren der genannten Ware.

Es muß deshalb klargestellt werden, daß die genannte Aussetzung ebenfalls die Hexachlor-*endomethylen-tetrahydrophthalsäure* betrifft —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Fassung der in der Liste des Artikels 1 der Entscheidung vom 28. Dezember 1965 genannten Tarifstelle „ex 29.15 B : Hexachlor-*endomethylen-tetrahydrophthalsäureanhydrid*“ erhält folgenden genaueren Wortlaut : „Hexachlor-*endomethylen-tetrahydrophthalsäure* und ihr Anhydrid“.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 23. Juli 1966.

Im Namen des Rates

Der Präsident

L. DE BLOCK

⁽¹⁾ AB Nr. 223 vom 29. 12. 1965, S. 3272/65.